

schen Ansiedlern entstehen mögen, sollen durch den Lokal-Agenten der Division, in welcher sich das Land befindet, untersucht und dem Staatssekretär zur Entscheidung einverichtet werden.

Jede Person, welche ein Heimstätte-Recht auf Grund wirklicher Ansiedlung beansprucht, muß, wenn es vermessenes Land ist, innerhalb 39 Tagen nach seiner Besitzergreifung dem Lokalagenten seine Applikation eingeben. Auf unvermessinem Land ist die Frist auf 3 Monate nach erfolgter Vermessung festgesetzt.

Patente für das Land werden erst ausgegeben, wenn der Ansiedler 3 Jahre auf derselben gewohnt hat.

Sollten beide Eltern sterben, ehe die Dreijahrsbedingungen erfüllt werden konnten, und minderjährige Kinder zurückbleiben, so kann der Executor des Verstorbenen oder der Vormund, unter Bewilligung des Richters der Superior Court in der Provinz, oder dem Territorium, in welchem das Land liegen mag, das letztere zum Besten der Kinder verkaufen, und der Käufer hat die Verpflichtungen weiter zu erfüllen, welche durch den Tod der früheren Besitzer unterbrochen wurden. Am Ende der drei Jahre bekommt er dann seinen Kaufbrief gegen Entrichtung der üblichen Officegebühren. Der Besitztitel für solche Ländereien bleibt in Händen der Krone bis zur Ausgabe des Patents dafür, und sind bis dahin solche Ländereien von aller Execution ausgenommen. Wenn ein Ansiedler seinen Anspruch auf das Land freiwillig aufgibt, oder für einen Zeitraum von 6 Monaten in irgend einem Jahre dasselbe verläßt, so hat er sein Aurenrecht an das Land verloren.

Ein Patent kann irgend eine Person schon vor Ablauf von drei Jahren erlangen, wenn der Preis dafür am Tage der Anmeldung des Landes als Heimstätte bezahlt und Beweis dafür beigebracht wird, daß das Land schon 12 Monate vor der Anmeldung besiedelt und unter Cultivation genommen wurde.

Alle Beschreibungen und Uebertragungen von Heimstätte-Rechten, ehe noch das Patent bewilligt wurde, sind null und nichtig, sollen aber als Beweis für die Ausgebung des Rechtes angesehen werden.

Alle diese Bestimmungen gelten nur für Heimstätten, nicht aber für Ländereien, welche als Bauholzländereien reservirt, oder von welchen zur Zeit der Anmeldung es bekannt war, daß sie Kohlen oder Mineralschäfte enthalten.

Weide-Gründe.

Nicht occupirte Dominion-Ländereien können an benachbarte Ansiedler als Weidegrund vermietet werden; allein der Mietcontract soll derart ausgestellt sein, daß das Land als Heimstätte in Besitz genommen oder verkauft werden kann, ehe noch die Zeit für welche es als Weidegrund vermietet wurde, abgelaufen ist; als Entschädigung soll in solchem Falle nur ein verhältnismäßiger Nachlaß in dem Mietpreise statthaben; überdem kann durch eine monatliche Kündigung der Staatssekretär jeden solcher Mietcontracts außer Kraft setzen.

Auch können nicht occupirte Dominion-Ländereien an benachbarte Ansiedler zum Zweck des Viehmachens vermietet werden, doch soll dies kein Hinderniß bilden für den Verkauf oder die Besiedlung derselben.

Mineral-Ländereien.

In Bezug auf Mineral-Ländereien wird kein Vorbehalt in Bezug auf Gold, Silber, Eisen, Kupfer und andere Minerale in dem Recht, welches durch die Krone für irgend welches Land bewilligt wird, eingeschlossen. Jemand mag nach Mineralien irgend welche Art auf unvermessinem oder unvermessenen Dominion-Land suchen, und solches unter gewissen Bedingungen künftig erwerben. Was Kohlen-Ländereien betrifft, so werden solche nicht als Heimstätten abgegeben.

Bauholz-Ländereien.

In Bezug auf die Bauholz- oder Timber-Ländereien sind durch das Gesetz solche Vorbehaltungen gestossen, daß irgend welcher Spekulation in dieser Beziehung vorgebaut wird. Ja den Subdivisions von Townships, welche teilweise aus Prairie und teilweise aus Holzland bestehen, sollen diejenigen Sektionen, welche besonders Holzland enthalten, in j. g. Holzlots von nicht weniger als 10, und nicht mehr als 20 Aker, eingeteilt werden, so daß eines solcher Holzlots auf jede Viertelsektion von Prairie in solchen Townships kommt. Sobald ein Ansiedler bei dem Lokalagenten um ein Heimstättenercht in einem Township nachsucht, so soll die letzte jeder Viertelsektion Land eines der am nächsten liegenden Holzlots zutheilen, und zwar unentgeltlich und als Theil der Heimstätte, die der Ansiedler in Besitz nimmt.

Bevor ein Ansiedler das Patent für seine Heimstätte erhalten hat, darf er kein Holz von seinem Lande an Sägewerke oder andere Leute zu deren Feuergebrauch verkaufen. Thut er es, so macht er sich eines Vergehens schuldig, welches streng geahndet wird, und im besten Falle den Verlust seiner Heimstätte nach sich zieht. Das Wort "Timber" schließt alles Holz, alle Holzabulata, s. o. e. Feuerholz und Rinde ein.

Das Recht, Bauholz zu fällen, wird per Quadratmeile an den Meistbietenden, entweder auf erzieltes Auktion oder durch öffentliche Versteigerung verlaufen.

Der Käufer bekommt die Erlaubnis, für die Dauer von 21 Jahren das Holz zu fällen, und zwar unter folgenden Bedingungen: Er muß eine (oder mehrere) Sägemühle für j. d. 2½ Quadratmeile des von ihm erstandenen Landes errichten, w. h. mindestens 1000 Fuß Holz per 24 Stunden zu schleifen veranlagt, oder er muß solche Geschäfte für die Fabrikation von Holzwaren eröffnen, welche als Aquivalent für die Mühle oder Mühlen anzusehen werden können. Er muß wenigstens 2 Jahre nach Abschluß des Geschäfts zu arbeiten anfangen und die Arbeit von Jahr zu Jahr fortsetzen.

Er muß von jedem Baum, den er fällt, alles brauchbare Holz in geschüttetes Bauholz, oder anderes verkaufbares Produkt verarbeiten;

Er muß die Restlöcher von jungem Holz und vor allem Feuergefahr für die Waldungen verarbeiten.

Er muß der Regierung jeden Monat Bericht erstatten über die Quantität und den Wert des von ihm verarbeiteten Holzes;

Er muß ferner eine jährliche Graadmiete von \$2.00 per Quadratmeile, und 5 Prozent von seinen monatlichen Einnahmen für seine Fabrikation an die Regierung entrichten.

Er muß korrekte Bücher führen und dieselben jeder Zeit der Einsicht des Kollegiis zur Verfügung halten;

Irgend ein Beforß gegen diese Bestimmungen, oder die Eingabe von falschen Berichten, hat den Verlust seines Beitrages mit der Regierung zur Folge. Dagegen kann er, wenn er alle seine Verbindlichkeiten erfüllt, den Contract für den Holzbestand unter den früheren Bedingungen für weitere 21 Jahre erneuern.

Das englische Längenmaß gilt bei allen Landvermessungen in der Dominion.

Der Krone zukommende Zahlungen tragen, wenn nicht rechtzeitig gemacht, Zins, und kann bei verspäteter Zahlung das Bauholz in Besitz genommen und für die Schad verklagt werden.

Wer auf irgend welchen der Dominion Ländereien unbegründeter Weise Holz schlägt wird, neben Verlust all seiner Arbeit und etwaigen Aussätzen, um \$3 für jeden Baum, den er gefällt haben mag, bestraft. Alles so gefallene Holz wird confisziert und der Regierung überwiesen, falls der Eigentümer es nicht nach Ablauf eines Monats reklamirt.

Form der Applikation für ein Heimstätte-Recht.

Ich, von mache hiermit Anspruch, unter den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die öffentlichen Ländereien der Dominion, auf eine Viertelsektion No. und Theil bildend der Section-Nr. der Township, enthaltend Aker, zu dem Zwecke mir ein Heimstättenercht darauf zu sichern.

Antrag zur Unterstüzung des Anspruchs für ein Heimstätte-Recht.

Ich, beschwöre hiermit, daß ich über 21 Jahre alt bin, und daß meine Applikation für die erwähnten Ländereien einzig und allein in der Absicht erfolgt ist, mir durch dieselben eine Heimstätte zu begründen und dieselbe für meinen ausschließlichen Gebrauch zu bebauen und zu bewohnen. So helfe mir Gott.